

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/32f71bf5-46e3-3ab2-b64e-41c3335ac9a2>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 150f GewO - Automatisiertes Auskunftsverfahren

¹Die Einrichtung eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. ²[§ 493 Absatz 2](#) und [3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung](#) gilt entsprechend.

